S 12 P 25/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 P 25/17
Datum	16.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 P 55/20
Datum	27.10.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aurich vom 16.11.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten die GewÃ¤hrung eines sog. Wohngruppenzuschlages als Leistung der sozialen Pflegeversicherung.

Der 2001 geborene, wegen eines fetalen Alkoholsyndroms behinderte KlÃ¤ger

bezieht seit Juni 2011 Pflegegeld gem. Â§ 37 SGB XI nach der Pflegestufe I (zunÃ¤chst von der I., seit Juli 2015 von der Beklagten), die mit dem 1.1.2017 in einen Pflegegrad Ã¼bergeleitet wurde. Er lebt seit Anfang 2011 bei seinen Pflegeeltern J. sowie dessen Ehefrau K., die im Rahmen der Pflegebegutachtung des KlÃ¤gers zunÃ¤chst als Pflegeperson aufgefÃ¼hrt wurde. Im August 2015 wurde J. als Pflegeperson benannt. Zur Familie gehÃ¶ren deren L. geborener Sohn M. sowie der im N. O. geborene P.. Die Familie wohnte seinerzeit zur Miete in einem mehrstÃ¶ckigen Fachwerkhaus in Q. (R.). Im Erdgeschoss befand sich die KÃ¼che, der Wohn-/Essbereich und ein GÃ¤ste-WC, im 1. Obergeschoss das Badezimmer und das Elternschlafzimmer sowie ein vom KlÃ¤ger bewohntes Zimmer. Im 2. Obergeschoss gab es ein weiteres, von M. genutztes Schlafzimmer. Im MÃ¤rz 2017 zog die Familie nach S., von dort im August 2020 nach T. /U..

Am 19.2.2016 beantragte der KlÃ¤ger â wie auch seine Mutter und M. (KlÃ¤ger der Berufungsverfahren L 12 P 54/20 und 56/20) â bei der Beklagten einen Wohngruppenzuschlag nach Â§Â 38a SGB XI. Als von der zum 1.1.2016 gegrÃ¼ndeten Wohngruppe *nicht* gemeinschaftlich beauftragte PrÃ¤senzkraft wurde J. angegeben. Dieser erledige organisatorische, verwaltende, betreuende und das Gemeinschaftsleben fÃ¶rdernde TÃ¤tigkeiten und leiste hauswirtschaftliche UnterstÃ¼tzung. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29.3.2016 ab. Der KlÃ¤ger erhob hiergegen Widerspruch, zu dessen BegrÃ¼ndung er diverse, dem J. Ã¼bertragene Aufgaben auffÃ¼hrte (u.a. Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereiten von Mahlzeiten, Kuchenbacken, GeschirrspÃ¼len und -abtrocknen, Ausgestaltung des privaten Wohnraums, Mitgestaltung der GemeinschaftsrÃ¤ume, Rituale pflegen, Essgewohnheiten beachten, Gestaltung der Tagesstruktur und UnterstÃ¼tzung bei der SelbstÃ¤ndigkeit, FÃ¶rdern der Ãbernahme von Verantwortung, z.B. durch gemeinsames Tischdecken, Zeitungholen, MÃ¼llentsorgen, Planen und Organisieren von TagesausflÃ¼gen, Terminieren und Koordinieren unterschiedlicher Termine der Mitglieder der Wohngemeinschaft). Den Widerspruch lehnte die Beklagte mit bestandskrÃ¤ftig gewordenem Widerspruchsbescheid vom 13.6.2016 ab. Es fehle an einer gemeinschaftlichen Beauftragung der PrÃ¤senzperson. Zudem verfolge das Zusammenleben innerhalb des Familienverbundes des KlÃ¤gers nicht den Zweck einer gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung.

Nachdem die fÃ¼r P. zustÃ¤ndige Pflegekasse (V.) fÃ¼r diesen mit Bescheid vom 13.3.2017 einen Wohngruppenzuschlag gewÃ¤hrte, beantragte der KlÃ¤ger am 15.3.2017 bei der Beklagten die ÃberprÃ¼fung ihrer o.g. Ablehnungsbescheide im Wege des Â§Â 44 Abs. 1 SGB X. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.11.2017 ab. Die zur ÃberprÃ¼fung gestellte Bescheide seien zu Recht ergangen. Innerhalb des Familienverbundes des KlÃ¤gers werde der Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung durch die familiÃ¤re PrÃ¤gung Ã¼berlagert. Eine aktive Einbindung der PflegebedÃ¼rftigen im Rahmen ihrer Ressourcen sei nicht ersichtlich. Ein Pflege- oder Mietvertrag, der die Konstruktion einer ambulanten Wohngruppe erkennen lasse, sei nicht vorgelegt worden.

Der KlÃ¤ger hat hiergegen am 20.11.2017 bei dem Sozialgericht (SG) Aurich Klage

erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, das Vorliegen eines familiÃ¤ren Verbundes stehe der Bewilligung eines Wohngruppenzuschlags fÃ¼r die Mitglieder der ambulant betreuten Wohngruppe, in der er lebe, nicht generell entgegen. Der maÃgebliche Wohnzweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung kÃ¶nne auch beim Zusammenleben in einem familiÃ¤ren Wohnverbund vorliegen. Sein fÃ¼r organisatorische und verwaltende Zwecke eingestellter Pflegevater, der dreimal wÃ¶chentlich fÃ¼r je drei Stunden durch Betreuungsleistungen eines Pflegedienstes unterstÃ¼tzt werde, erfÃ¼lle die Voraussetzungen einer PrÃ¤senzkraft (Hinweis auf SG MÃ¼nster, Urteil vom 17.1.2014 â S 6 P 166/13, nachgehend: Landessozialgericht â LSG â Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.8.2014 â L 10 P 18/14, Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 18.2.2016 â B 3 P 5/14 R).

Der KlÃ¤ger hat einen Bescheid der W. vom 1.10.2019 vorgelegt, mit dem diese J. als Bezieher von Pflegeleistungen nach dem PflegegradÂ 1 fÃ¼r die Zeit ab dem 22.8.2019 einen Wohngruppenzuschlag bewilligte. Ausweislich eines seitens des KlÃ¤gers vorgelegten Vertrages vom 19.3.2020 erbringe der familienentlastende Dienst X. fÃ¼r den KlÃ¤ger ânach Abspracheâ Betreuungsleistungen und UnterstÃ¼tzung im Haushalt. Alle Mitglieder der Wohngruppe erhielten von diesem Unternehmen Leistungen i.S.v. Â§Â 38a SGB XI.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat die Ansicht vertreten, dass es der Wohngruppe des KlÃ¤gers am strukturellen Merkmal des Zusammenlebens zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung fehle. Es sei auch nicht klar erkennbar, dass sich der Aufgabenkreis des J. als PrÃ¤senzkraft hinreichend deutlich von dessen Hilfe bei der individuellen pflegerischen Versorgung und von familiÃ¤ren Verpflichtungen abgrenze.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.11.2020 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass der ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X seitens der Beklagten zu Recht abgelehnt worden sei. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung eines Wohngruppenzuschlags. Es liege bereits keine Wohngemeinschaft i.S.v. Â§Â 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI a.F. vor. Obgleich nach der einschlÃ¤gigen Rechtsprechung des BSG (Verweis auf Urteil vom 18.2.2016 â B 3 P 5/14 R) auch familiÃ¤r miteinander verbundene Wohngruppenmitglieder âzum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgungâ zusammenleben kÃ¶nnten, bedÃ¼rfe es bei solchen Konstellationen gleichwohl des Nachweises, dass auch hier der durch den Gesetzgeber mit dem Wohngruppenzuschlag zu fÃ¶rdernde Zweck vorliege. Vorliegend fehle es bei der Pflegefamilie des KlÃ¤gers an Aspekten, aus denen sich ergebe, dass der Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung vor dem familiÃ¤ren Zusammenleben gestanden habe. J. erfÃ¼lle zudem nicht die an eine PrÃ¤senzkraft gestellten Voraussetzungen. Es sei nicht zu erkennen, inwieweit sich seine diesbezÃ¼glichen Aufgaben von denen als Familienvater und Pflegeperson unterschieden. Des Weiteren fehle es an der nach Â§Â 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGBÂ XI erforderlichen gemeinsamen Beauftragung der PrÃ¤senzkraft durch die Mitglieder der Wohngruppe.

Der KlÃ¤ger hat gegen den Gerichtsbescheid am 11.12.2017 Berufung eingelegt. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt er vor, der Umstand, dass er nach Aufnahme in die Pflegefamilie (nicht durch Adoption) den Nachnamen seiner Pflegeeltern angenommen habe, kÃ¶nne nicht als Indiz fÃ¼r das Vorliegen eines im Vordergrund stehenden Familienverbundes herangezogen werden. Die Wohngruppe sei 2016 mit dem Einzug des P. gegrÃ¼ndet worden; dieser habe die Familie Ende 2017 verlassen. Nach gemeinsamer Bestimmung aller Mitglieder der Wohngruppe habe J. als PrÃ¤senzkraft bis Juli 2019 organisatorische, verwaltende, betreuende und das Gemeinschaftsleben fÃ¶rdernde TÃ¤tigkeiten Ã¼bernommen. Hierbei sei es insbesondere um die Strukturierung und Betreuung des Alltags der Wohngruppenmitglieder gegangen. Er habe den Alltag so organisiert, dass Therapie- und Arztbesuche wahrgenommen sowie â□□die einhergehende Verwaltungâ□□ bewÃ¤ltigt werden konnte. UnterstÃ¼tzt worden sei er dabei von Mitarbeitern verschiedener Pflegedienste. Die Hauswirtschaft, teilweise auch Betreuungsaufgaben hÃ¤tten seit 2017 Mitarbeiter/-innen der Arbeiterwohlfahrt, im Jahre 2019 die Firma â□□Y.â□□, von 2019 bis 2020 die X., von September 2020 bis MÃ¤rz 2021 der Pflegedienst â□□Z.â□□, von April 2021 bis Oktober 2021 der Pflegedienst AA. und seit November 2021 die Firma â□□AB.â□□ Ã¼bernommen. Von August 2019 bis August 2020 sei AC. als gemeinschaftlich beauftragte PrÃ¤senzkraft der Wohngruppe eingetreten. Dieser sei bereits vorher (seit Mai 2018) in der Familie Ã¼ber den Pflegedienst â□□Pâ□□ als Betreuer des KlÃ¤gers auf der Grundlage des Â§ 45b SGB XI tÃ¤tig geworden und habe dafÃ¼r eine Bezahlung im Rahmen des steuerlichen Freibetrages sowie Fahrkostenerstattung erhalten. Er habe selbststÃ¤ndig und auÃ□erhalb seiner TÃ¤tigkeiten im Pflegedienst ca. sechs Stunden wÃ¶chentlich Abrechnungen mit den Pflegediensten ausgefÃ¼hrt, AusflÃ¼ge organisiert und den KlÃ¤ger sowie M. und K. betreut. Seine hauswirtschaftlichen FÃ¤higkeiten seien gefragt gewesen, ebenso sein offenes Ohr fÃ¼r GesprÃ¤che. Seit September 2020 stehe der Familie ein guter Freund als PrÃ¤senzkraft zur Seite, seit Februar 2022 der Neffe von K..

Â

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aurich vom 16.11.2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.11.2017 und den Bescheid vom 29.3.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.6.2016 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm den Wohngruppenzuschlag ab Antragstellung zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verweist auf ihr bisheriges Vorbringen und weist ergÃ¤nzend darauf hin, dass sich aus den fÃ¼r den KlÃ¤ger erstellten Pflegegutachten eine familiÃ¤re PrÃ¤gung des Zusammenlebens der Pflegefamilie des KlÃ¤gers ergebe. Des Weiteren erschlieÃe sich nicht, fÃ¼r welche zusÃ¤tzlichen, Ã¼ber die individuelle hÃ¤usliche Versorgung und familiÃ¤ren Verpflichtungen hinausgehenden Aufwendungen fÃ¼r gemeinsames Wohnen der Wohngruppenzuschlag vorliegend gedacht sei. Da es sich um ein ÃberprÃ¼fungsverfahren nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X handele, seien zudem Ãnderungen im Anschluss an den bestandskrÃ¤ftigen Widerspruchsbescheid vom 13.6.2016 nicht relevant.

Â

Auf Anfrage des Senats hat der Pflegedienst â AD.â mitgeteilt, dass AC. von Juli 2018 bis Januar 2019 (neben M.) den KlÃ¤ger als Pflegeassistent an Nachmittagen, am Abend und an den Wochenenden betreut habe. Die Leistungen seien nach Â§ 45b SGB XI abgerechnet worden.

Â

Der Senat hat durch seinen Berichterstatter am 6.5.2022 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt und C. als Zeugen befragt, ebenso J. im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand von Beratung und Entscheidung geworden sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG zulÃ¤ssige Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzten den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Â

Die Beklagte hat den ÃberprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers zu Recht abgelehnt. Nach dem diesbezÃ¼glich einschlÃ¤gigen Â§ 44 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem

Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dem KlÃ¤ger steht kein Anspruch auf den von ihm als Leistung der sozialen Pflegeversicherung begehrten Wohngruppenzuschlag zu.

Â

Nach Â§ 38a Abs. 1 SGB XI in der (zunÃ¤chst) maÃgeblichen, bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462) (a.F.) waren die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Wohngruppenzuschlags wie folgt geregelt: PflegebedÃ¼rftige haben Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in HÃ¶he von 205,00 â¬ monatlich, wenn

Â

1. sie mit mindestens zwei und hÃ¶chstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedÃ¼rftig i.S.d. Â§Â§ 14, 15 sind oder eine erhebliche EinschrÃ¤nkung der Alltagskompetenz nach Â§ 45a bei ihnen festgestellt wurde,

Â

2. sie Leistungen nach den Â§Â§ 36, 37, 38, 45b oder 123 beziehen,

Â

3. eine Person von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhÃ¤ngig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fÃ¶rdernde TÃ¤tigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche UnterstÃ¼tzung zu leisten und

Â

4. keine Versorgungsform vorliegt, in der der Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den PflegebedÃ¼rftigen Leistungen anbietet oder gewÃ¤hrleistet, die dem im jeweiligen Rahmenvertrag nach Â§ 45 Abs. 1 fÃ¼r vollstationÃ¤re Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen; der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngruppe hat die PflegebedÃ¼rftigen vor deren Einzug in die Wohngruppe in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass dieser Leistungsumfang von ihm oder einem Dritten in der Wohngruppe nicht erbracht wird, sondern die Versorgung auch durch die aktive Einbindung ihrer eigenen Ressourcen und ihres sozialen Umfeldes sichergestellt werden kann.

Â

Soweit Â§ 38a Abs. 1 SGB XI im Zuge des Zweiten PflegestÃ¤rkungsgesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2424) zum 1.1.2017 (ErhÃ¶hung des pauschalen Zuschlags auf 214,00 â¬; Neufassung Nr. 4 und ErgÃ¤nzung um Satz 2) sowie durch das Pflegepersonal-StÃ¤rkungsgesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S.2394) zum 1.1.2019 (Nr. 3: statt â„hauswirtschaftliche UnterstÃ¼tzung zu leistenâ€ nunmehr: â„die Wohngruppenmitglieder bei der HausfÃ¼hrung zu unterstÃ¼tzenâ€) ohne Ãbergangsregelung geÃ¤ndert worden ist, ergeben sich hieraus fÃ¼r den vorliegend zur entscheidenden Fall, abgesehen von der ErhÃ¶hung des Leistungsbetrages zum 1.1.2017, keine Konsequenzen.

Â

Vorliegend erfÃ¼llt der KlÃ¤ger als pflegebedÃ¼rftiger Bezieher von Pflegegeld nach Â§ 37 SGB XI, der im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum (ausschlieÃlich) ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen nach den Â§Â§ 37 und 45b SGB XI in Anspruch nimmt, die dem im Rahmenvertrag nach Â§Â 75 Absatz 1 SGB XI fÃ¼r vollstationÃ¤re Pflege vereinbarten Leistungsumfang nicht weitgehend entsprechen, zwar â€ unstreitig â€ die Voraussetzungen von Â§Â 38a Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 2 und 4 SGB�â XI, nicht hingegen der Nrn. 1 undÂ 3 der genannten Regelung.

Â

Zutreffend hat das SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des mit der vorliegenden Berufung angefochtenen Gerichtsbescheides, auf die der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen gem. Â§Â 153 Abs. 2 SGG verweist, ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger unter Zugrundelegung der von ihm zu dem fÃ¼r das vorliegende ÃberprÃ¼fungsverfahren nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X maÃgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides vom 13.6.2016 (vgl. hierzu SchÃ¼tze in: von Wulffen/SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 44 Rn. 10 m.w.N.) gemachten Angaben und Nachweise bereits nicht in einer Wohngemeinschaft i.S. des Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI zum Zweck der gemeinschaftlich organsierten pflegerischen Versorgung lebt und es zudem an einer gemeinschaftlichen Beauftragung einer sogenannten PrÃ¤senzkraft zur Verrichtung von TÃ¤tigkeiten im Sinne des Â§Â 38a Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI fehlt.

Â

Von einer im obigen Sinne gemeinschaftlichen Beauftragung des Pflegevaters des KlÃ¤gers, die unter Mitwirkung der die Leistung begehrenden Person und mindestens zwei weiterer PflegebedÃ¼rftiger formlos mÃ¶glich und auch einer nachtrÃ¤glichen Billigung durch schlÃ¼ssiges Verhalten zugÃ¤nglich ist (BSG, Urteil vom 10.9.2020 â€ B 3 P 2/19Â R -, juris Rn. 22 ff.), kann vorliegend trotz der missverstÃ¤ndlichen Angaben im formularmÃ¤Ãigen Antrag des KlÃ¤gers auf den begehrten Wohngruppenzuschlag mit Ankreuzen des Feldes â€Neinâ€ bei der Frage, ob die Wohngruppe gemeinschaftlich eine Person zur Aufgabenerbringung

beauftragt hat, ausgegangen werden. Der KlÃ¤ger, seine Mutter und seine (Pflege-)Geschwister haben der Beklagten gegenÃ¼ber sowohl durch ihre Ã□uÃ□erungen als auch durch ihr Verhalten stets klar zum Ausdruck gebracht, dass die von ihnen als Aufgabe einer PrÃ¤senzkraft angesehenen Verrichtungen des Bernd Nitsch und spÃ¤ter (ab August 2019) des C., die sie u.a. in der BegrÃ¼ndung des Widerspruches gegen den Bescheid vom 29.3.2016 aufgelistet hatten, auf ihrer Ã¼bereinstimmenden Willensbildung beruhten. Auch J. hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Senat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausgesagt, aufgrund einer zunÃ¤chst lediglich mÃ¼ndlichen Vereinbarung mit seiner Ehefrau K. und M. als PrÃ¤senzkraft tÃ¤tig geworden zu sein. Die ErklÃ¤rung der Mutter des KlÃ¤gers vor dem Senat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung, dass das Ankreuzen in dem Leistungsantrag vom 19.2.2016 versehentlich an der falschen Stelle erfolgt sei, erscheint dem Senat vor diesem Hintergrund plausibel.

Â

Nicht zu Ã¼berzeugen vermochte sich der Senat indes davon, dass die TÃ¤tigkeiten, die im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von den seitens des KlÃ¤gers als PrÃ¤senzkrÃ¤fte benannten Personen verrichtet wurden bzw. werden, Ã¼ber die Leistungsinhalte der hÃ¤uslichen Pflege bzw. familiÃ¤re Aufgaben hinausgehen und sich auf die Organisation und die FÃ¶rderung des Gemeinschaftslebens oder die UnterstÃ¼tzung der Wohngruppe bei der HaushaltsfÃ¼hrung unter Einbeziehung des PflegebedÃ¼rftigen bezogen bzw. beziehen.

Â

Der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung dient die AufgabenerfÃ¼llung durch eine PrÃ¤senzkraft nur dann, wenn sie unabhÃ¤ngig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende bzw. das Gemeinwohl fÃ¶rdernde TÃ¤tigkeiten verrichtet oder die Wohngruppenmitglieder bei der HaushaltsfÃ¼hrung unterstÃ¼tzt. Eine solche TÃ¤tigkeiten kann etwa in der Organisation und FÃ¶rderung des Gemeinschaftslebens (vgl. Leitherer: in beck-online.GroÃ□kommentar, Stand: 1.5.2021, Â§ 38a SGBÂ XI Rn. 13) oder in der Koordination der in der Wohngruppe tÃ¤tigen Pflegedienste liegen (Bayerisches LSG, Urteil vom 27.6.2019 â□□ L 4 P 63/18).

Â

Zwar sind familiÃ¤r miteinander verbundene Wohngruppenmitglieder nach der einschlÃ¤gigen Rechtsprechung des BSG nicht generell vom Wohngruppenzuschlag ausgeschlossen (Urteil vom 18.2.2016 â□□ B 3 P 5/14 R -, juris Rn. 15 ff., 30 unter Verweis auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben durch Art. 6 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG). FÃ¼r eine gemeinschaftlich organisierte pflegerische Versorgung kann es in einer solchen Konstellation z.B. sprechen, wenn ein pflegebedÃ¼rftiges Familienmitglied noch lange Zeit nach Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit im Haushalt verbleibt (vgl. Giesbert in: BeckOK Sozialrecht, Stand: 1.6.2022, Â§ 38a SGB XI Rn.

15). Beauftragter im Sinne von Â§ 38a Abs. 1 SatzÂ 1 Nr. 3 SGB XI (â□□PrÃ¤senzkraftâ□□) kann dabei auch ein FamilienangehÃ¶riger der Wohngruppenmitglieder sein. Weder dem Gesetz noch den Gesetzgebungsmaterialien ist ein Hinweis zu entnehmen, dass die Beauftragung von FamilienangehÃ¶rigen ausgeschlossen wÃ¤re (so auch Bayerisches LSG, Urteil vom 27.6.2019 â□□ L 4 P 63/18 â□□, juris Rn. 50). Â§ 77 Abs.Â 1 Satz 1, 2.Â Halbs. SGB XI steht dem nicht entgegen, da diese Vorschrift nur VertrÃ¤ge der Pflegekassen mit (nahen) FamilienangehÃ¶rigen zur pflegerischen Betreuung von PflegebedÃ¼rftigen ausschlieÃ□t, nicht aber Vereinbarungen von Wohngruppenmitgliedern zur Beauftragung einer â□□PrÃ¤senzkraftâ□□ mit â□□allgemeinen organisatorischen, verwaltenden, betreuenden oder das Gemeinschaftsleben fÃ¶rdernden TÃ¤tigkeitenâ□□ (offen gelassen von BSG, a.a.O., juris Rn. 25).

Â

Auch ein FamilienangehÃ¶riger kann jedoch nur dann und nur insoweit beauftragte PrÃ¤senzkraft i.S.v. Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI sein, wenn ihm durch die Beauftragung Aufgaben Ã¼bertragen worden sind, die ihm nicht bereits aufgrund anderer Rechtspflichten obliegen. Daher ist im Einzelfall zu prÃ¼fen, inwieweit der beauftragte FamilienangehÃ¶rige â□□ etwa â□□ bereits aufgrund seiner ehelichen (Â§Â 1353 Abs.Â 1 SatzÂ 2, 2. Halbs. BGB) oder (pflege-)elterlichen (Â§Â§Â 1626, 1630, 1631 Abs.Â 1 BGB) Verpflichtungen zur Erbringung der ihm als PrÃ¤senzkraft Ã¼bertragenen Aufgaben angehalten ist. GleichermaÃ□en kann eine Beauftragung der PrÃ¤senzkraft mit Aufgaben, die sich schon aus seiner Bestellung zum Vormund (vgl.Â Â§Â 1800 BGB), Pfleger (Â§ 1909 BGB) oder Betreuer (vgl. Â§Â 1901 BGB) bzw. aus etwaigen Aufgaben als Pflegeperson (Â§Â 19 SGB�â XI) ergeben, keinen Anspruch auf Wohngruppenzuschlag begrÃ¼nden. Hierbei ist allerdings zu berÃ¼cksichtigen, dass die vorgenannten Pflichten je nach Alter und Reifegrad des (Pflege-)Kindes/MÃ¼ndels/Betreuten variieren kÃ¶nnen (vgl. Â§ 1626 Abs. 2, Â§ 1793 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Â§ 1626 Abs. 2, Â§ 1901 Abs.Â 2, 3 BGB). Die Beauftragung eines FamilienangehÃ¶rigen als PrÃ¤senzkraft ist daher umso eher vorstellbar, je weniger dieser (noch) aufgrund seiner familienrechtlichen Pflichten oder als Vormund/Betreuer fÃ¼r das Wohngruppenmitglied fÃ¼rsorgepflichtig ist.

Â

Ob der durch den Wohngruppenzuschlag gefÃ¶rderte Zweck i.S.v. Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI (â□□gemeinschaftlich organsierte pflegerische Versorgungâ□□), der nach der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drs. 18/2909, S. 41) vor allem in der ErmÃ¶glichung bzw. dem Erhalt einer gemeinschaftlichen Pflege von Menschen in der NÃ¤he ihres angestammten Wohnfeldes liegt, erfÃ¼llt wird oder ob andere Wohnzwecke im Vordergrund stehen, ist im Einzelfall an Hand der behaupteten inneren und Ã¤uÃ□eren UmstÃ¤nde festzustellen. Diese sind in eine GesamtwÃ¼rdigung einzustellen und unter BerÃ¼cksichtigung aller weiteren UmstÃ¤nde zu bewerten. Erforderlich ist, dass der innere Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung nach auÃ□en hin objektiviert wird. Dies erfolgt regelmÃ¤Ã□ig durch die gemeinschaftliche

Beauftragung einer PrÃ¤senzkraft und die Festlegung ihres konkreten Aufgabenkreises i.S. der Alternativen des Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 3 SGBÂ XI zur ErfÃ¼llung dieses Zwecks. Insbesondere diese Festlegung ist eine zentrale Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung des Wohngruppenzuschlages (BSG, Urteil vom 10.9.2020 â□□ B 3 P 3/19 R -, juris Rn. 26). Erforderlich ist insofern, besonders wenn es sich â□□ wie vorliegend bei J. â□□ bei der PrÃ¤senzkraft um ein mit den pflegebedÃ¼rftigen Personen zusammenlebendes Familienmitglied bzw. einen Pflegevater handelt, der darÃ¼ber hinaus auch noch als Pflegeperson i.S. von Â§ 19 SGB XI fÃ¼r einzelne Wohngruppenmitglieder fungierte (vgl. hierzu LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 27.6.2022 â□□ LÂ 6 P 19/16 -, juris Rn. 32; Kuhn-Zuber in: Ehrmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB, 2. Auflage 2018, Â§Â 38a SGB XI Rn.Â 19), die klare Bestimmung der Aufgaben mit deutlicher Abgrenzung von Hilfen bei der individuellen pflegerischen Versorgung und von rein familiÃ¤ren Verpflichtungen (BSG, Urteil vom 18.2.2016, a.a.O., Rn. 21, 25).

Â

Wie bereits das SG vermag sich auch der Senat nicht von einem wesentlichen Wohnzweck im o.g. Sinne mit einer neben dem Familienleben bestehenden organisierten Struktur einer Ã¼ber individuelle hÃ¤usliche Pflege hinausgehenden pflegerischen UnterstÃ¼tzung (vgl. BSG, a.a.O, juris Rn. 31) durch J. und nachfolgend AC. als PrÃ¤senzkrÃ¤fte i.S.v. Â§Â 38a SGB XI zu Ã¼berzeugen. Zweck des gemeinschaftlichen Wohnens des KlÃ¤gers mit seinen Pflegeeltern und -geschwistern war im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ersichtlich das familiÃ¤re Zusammenleben mit mehreren pflegebedÃ¼rftigen, zum Teil â□□ wie M. und K. â□□ bereits volljÃ¤hrigen AngehÃ¶rigen. Die von Seiten des KlÃ¤gers und auch von den gehÃ¶rten Zeugen geschilderten UmstÃ¤nde des Zusammenlebens zeichnen das Bild einer (Pflege-) Familie, die aus familiÃ¤rer Verbundenheit zusammenlebt, und in der sich die (Pflege-)Eltern bemÃ¼hen, ihre pflegebedÃ¼rftigen (Pflege-)Kinder Ã¼ber den Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit hinaus zu versorgen und zu unterstÃ¼tzen. Davon abgrenzbare TÃ¤tigkeiten i.S.v. Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI durch J. und nachfolgend durch AC. wurden weder im Rahmen der Beauftragung derselben konkret festgelegt noch erfolgten solche spÃ¤ter nachweislich in der tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung bestimmter Aufgaben als solche einer PrÃ¤senzkraft.

Â

Angesichts der inhaltsarmen Angaben in dem fÃ¼r den KlÃ¤ger gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung des Wohngruppenzuschlags vom 9.2.216 mit lediglich formularmÃ¤Ã□iger Auflistung der von J. auszuÃ¼benden TÃ¤tigkeiten in Form des Ankreuzens (â□□organisatorische, verwaltende, betreuende, das Gemeinschaftsleben fÃ¶rdernde TÃ¤tigkeiten und hauswirtschaftliche UnterstÃ¼tzungâ□□), die auch im Verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren eher im Allgemeinen blieben, ist eine deutliche Abgrenzung der Aufgaben einer PrÃ¤senzkraft von denen eines (Pflege-)Vaters in der Familie nicht festzustellen. Soweit erstmals im Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 29.3.2016 (s.o.) und spÃ¤ter im vorliegenden Berufungsverfahren â□□ unter Vorlage eines

undatierten Ausdrucks einer Computerdatei â□□ einzelne von J. als PrÃ¤senzkraft angeblich verrichtete TÃ¤tigkeiten aufgelistet worden sind (â□□Gemeinsames Kochen und gemeinsamer KÃ¼chendienst, Tisch decken und abrÃ¤umen, SpÃ¼lmaschine beladen, Aktivieren sportliche BetÃ¤tigung Fitnessstudio, SpaziergÃ¤nge, Gemeinsame Spieleabende und GesprÃ¤chsabende organisieren, BehÃ¶rdengÃ¤nge, Arzt- und Therapiebesuche, Gemeinsame EinkÃ¤ufe, AusflÃ¼ge organisieren, Haushaltsablauf organisierenâ□□), die von Letzterem in der zeugenschaftlichen Vernehmung auch im Wesentlichen so bestÃ¤tigt worden sind, vermag sich der Senat bereits nicht davon zu Ã¼berzeugen, dass bzw. zu welchem Zeitpunkt solche Aufgaben zwischen den Beteiligten vereinbart und tatsÃ¤chlich so von J. und spÃ¤ter von AC. ausgefÃ¼hrt wurden. Ã□berdies werden die aufgelisteten Aufgaben und Verrichtungen typischerweise durch (Pflege-)Eltern im Rahmen der ihnen obliegenden familiÃ¤ren Pflichten als hauswirtschaftliche TÃ¤tigkeiten und begleitende UnterstÃ¼tzung ihrer (Pflege-)Kinder im Alltag bewÃ¤ltigt. Eine hiervon abgrenzbare, an der Zielrichtung des Â§Â 38a SGB XI ausgerichtete FÃ¶rderung des gemeinsamen Wohnens durch der Wohngemeinschaft zugutekommende organisatorische, verwaltende oder betreuende TÃ¤tigkeiten durch die als PrÃ¤senzkrÃ¤fte benannten Personen vermag der Senat ebenso wenig zu sehen, wie eine UnterstÃ¼tzung des pflegebedÃ¼rftigen KlÃ¤gers sowie des M. und seiner Pflegemutter in Form der Aktivierung zu zunehmend eigenstÃ¤ndig durchzufÃ¼hrenden hauswirtschaftlichen Arbeiten mit Anleitung zur SelbstÃ¼bernahme (vgl. hierzu BSG, a.a.O, juris Rn 24; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.10.2018 â□□ L 30 P 71/16 -, juris Rn.43, Wiegand in: jurisPK â□□ SGB XI, Schlegel/Voelzke, 2. Auflage 2021, Â§ 38a Rn. 38 f.). Im Vordergrund standen vorliegend vielmehr ersichtlich die Entlastung der PflegebedÃ¼rftigen von derartigen TÃ¤tigkeiten sowie pflegerische Verrichtungen. Allein die Aufrechterhaltung der bisherigen Lebensgestaltung von Mitgliedern einer (Pflege-)Familie nach Eintritt von PflegebedÃ¼rftigkeit mag indes die Zweckbestimmung einer gemeinschaftlichen pflegerischen Versorgung nicht zu begrÃ¼nden (BSG, Urteil vom 18.2.2016, a.a.O, juris Rn. 31).

Â

Gewichtig gegen die Ã□bertragung von Aufgaben i.S. des Â§ 38a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI sowohl auf den Pflegevater des KlÃ¤gers als auch auf den von Anfang 2018 bis August 2020 in der Pflegefamilie des KlÃ¤gers als Pflegeassistent im Rahmen von Leistungen nach Â§ 45b SGBÂ XI tÃ¤tigen AC. und eine DurchfÃ¼hrung entsprechender TÃ¤tigkeiten durch diese spricht Ã¼berdies das Ergebnis der zeugenschaftlichen Vernehmung des Letzteren im ErÃ¶rterungstermin vom 6.5.2022. Der Zeuge hat hier in sich schlÃ¼ssig und fÃ¼r den Senat glaubhaft ausgesagt, dass er betreuerisch in der Familie des KlÃ¤gers tÃ¤tig geworden sei und Unternehmungen begleitet habe. Daneben habe er zeitweise auch Reinigungsarbeiten durchgefÃ¼hrt. Er habe indes von J. keine Aufgaben im organisatorischen oder betreuerischen Bereich Ã¼bernommen und auch von diesem wÃ¤hrend der gemeinsamen Zeit im Haushalt des KlÃ¤gers keine diesbezÃ¼glichen AktivitÃ¤ten wahrgenommen. Der KlÃ¤ger hat dem keinen substantiierten Vortrag entgegengesetzt. Insbesondere die Angaben seiner Eltern im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung, laut denen J. neben der pflegerischen

Versorgung des KlÃ¤gers und diversen hauswirtschaftlichen Verrichtungen auch die bereits vorgetragenen und in den o.g. Auflistungen notierten Aufgaben einer PrÃ¤senzkraft Ã¼bernommen habe, vermochten den Senat nicht vom Gegenteil zu Ã¼berzeugen.

Â

Ein Anspruch auf einen Wohngruppenzuschlag nach Â§ 38a SGB XI besteht nach alledem nicht. Die Berufung war vollumfÃ¤nglich zurÃ¼ckzuweisen

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Die Revision war nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen. Der Senat misst der Frage, inwieweit Aufgaben von (Pflege-)Eltern, die im Wesentlichen Ausdruck ihnen obliegender familiÃ¤rer Verpflichtungen sind, solche einer PrÃ¤senzkraft nach Â§ 38a SGB XI sein kÃ¶nnen, grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu.

Â

Â

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024